

## **Vorbesprechung des Beirates bei der ULB der Stadt Köln am 20.03.2017**

### **Teilnehmer/innen:**

**Beirat:** Herr von der Stein, Herr Woite, Herr Tschirner, Herr Steßgen, Herr Niederprüm

**Verwaltung:** Herr Distelrath, Frau Maaß, Frau Boshalt, Frau Schumacher, Herr Faber (Amt für Landschaftspflege und Grünflächen)

### **Anträge auf Befreiungen von den Gebots-/Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gem. Bundesnaturschutzgesetz**

#### **1. Sportanlage Friedrich-Karl-Straße, Generalsanierung Umwandlung Tennenbelag in Kunstrasen, Köln Nippes, L 8, EZ 2**

##### Beschreibung der Maßnahmen:

Die Stadt Köln beabsichtigt die Generalsanierung der Sportanlage Friedrich-Karl-Straße in Köln-Nippes. Der heutige Ascheplatz mit Ausstattung ist stark sanierungsbedürftig und entspricht zudem nicht mehr den heutigen Anforderungen. Daher soll der Tennenplatz in ein Kunstrasengroßspielfeld umgewandelt werden. Zusätzlich sollen ein Kleinspielfeld und weitere Sportflächen für den Schulsport entstehen. Neben dem Umbau des Spielfeldes erfolgen die Errichtung von Ballfangzäunen, der Bau von Wasserzapfstellen, die Modernisierung der Trainingsbeleuchtungsanlage und die Errichtung von zwei Fertigaragen für Materiallager. Die Sportanlage ist im Grundbesitz der Stadt Köln und an den Fußballverein Spiel und Sport Nippes 1912 e.V. vermietet. Der Verein nimmt mit 16 Mannschaften am Spielbetrieb des Fußballverbandes Mittelrhein teil. Außerdem nutzen verschiedene umliegende Schulen die Anlage zum Schulsport.

##### Eingriff / Kompensation:

Das Gelände wird dominiert von der großen Tennenfläche. Angrenzend sind Rasenflächen vorhanden. Am Randbereich stehen einige größere, auch markante Bäume. Die Sanierung führt zu einer Verbreiterung der Spielfeldanlage und zu einer dauerhaften anlagebedingten Mehrversiegelung von 110 m<sup>2</sup>. Die zwei Fertigaragen werden auf bereits versiegelten Flächen errichtet. Die Beleuchtungsmasten werden erneuert, für das Hauptspielfeld werden 6 neue Masten mit 18m Höhe gesetzt. Bei den neuen Leuchtmitteln werden sogenannte asymmetrische Planflächenstrahler nahezu ohne Aufneigung aus der Horizontalen und mit Lichtabschirmung nach oben eingesetzt. Die Lichtmissionen werden dadurch gegenüber der Bestandssituation deutlich verringert. Zusätzlich werden UV-Sperrfilter eingesetzt, die eine UV-absorbierende Wirkung haben. Von der Baumaßnahme sind vier Winterlinden betroffen, die gerodet werden müssen. Hier rückt die geplante Laufbahn mit Pflasterstreifen sehr nah an deren Stämme. Durch den Bau wird so stark in den Wurzelraum dieser Bäume eingegriffen, dass deren Erhalt nicht möglich ist. In kleineren Flächenanteilen sind Flächen mit Ziersträuchern, kleinere Gebüschgruppen und Rasenflächen betroffen. Eine Verlagerung der Laufbahn an andere Stellen wurde in Varianten geprüft, ist aber durch die räumliche Enge der Sportanlage nicht möglich, bzw. es wären

dann die markanten Bäume an der Ostseite der Anlage betroffen. Der überwiegende Flächenteil der Belagsänderung umfasst die heutige Tennenfläche.

Der Eingriff wird wie folgt kompensiert.

Auf der Vereinsterrasse sollen insgesamt 3 Solitäräume als Ersatz für entfallende Bäume gepflanzt werden. Die Pflanzfläche der Hochstämme in der Platzfläche soll mindestens 6 m<sup>2</sup> aufweisen.

Zur äußeren Eingrünung entlang der Zaunanlage sind Strauchpflanzungen aus gebietsheimischen Straucharten in unterschiedlicher Breite vorgesehen. Sie sollen als Ersatz für entfallende Gebüsche und als Aufwertung für die angrenzenden Baumhecken, die nur einen ungenügenden Strauchsaum aufweisen.

Der Fahrradstellplatz und die Müllsammelstelle sollen mit einer geschnittenen Heckenpflanzung eingefasst werden. Die Bereiche an der Rückseite des Vereinsheims sowie der Randbereich der Zufahrt werden mit einem bodenbedeckenden Ziergesträuch aus u.a. *Hedera helix* (Efeu) und *Lonicera nitida* (Böschungsmyrthe) angelegt. An Randbereichen des Plangebietes zu den Spielfeldern bzw. Laufbahnen hin werden Rasenflächen (Regelsaatgutmischung Landschaftsrasen mit Kräutern) angelegt. Die Flächen werden intensiv genutzt und daher auch intensiv gepflegt.

#### Artenschutz:

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind folgende Nebenbestimmungen vorgesehen.

1. Die Entfernung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen ist grundsätzlich nur zwischen dem 01. Oktober und dem darauffolgenden Monatsletzten des Februar zulässig.
2. Kann das unter 1. genannte Zeitfenster aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden kann, muss eine sachkundige Person zeitnah vor Beginn der Fäll-/Rodungsarbeiten kontrollieren und dokumentieren, ob aktuelle besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind. Die Dokumentation ist der UNB auf Verlangen vorzulegen.
3. Für den Fall, dass bei der unter 2. genannten Kontrolle ein Positivnachweis erfolgt, sind Bauarbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen mit UNB abzustimmen. Die UNB behält sich für diesen Fall Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte vor.

#### Befreiungsvoraussetzungen:

Für die Sanierung der Sportanlage „Friedrich-Karl-Straße“ besteht ein öffentliches Interesse.

Der Sportplatz liegt im Landschaftsschutzgebiet „Äußerer Grüngürtel am Bergerheimer Hof und Grünverbindungen zum Rhein und zum Inneren Grüngürtel“.

Der Landschaftsplan stellt für dieses Gebiet Entwicklungsziel 2 dar, das bedeutet „Erhaltung und Weiterentwicklung vorhandener Grünanlagen“.

Der heutige Ascheplatz der Sportanlage ist stark sanierungsbedürftig. Um den Betrieb aufrechterhalten und eine moderne Sportanlage bieten zu können, ist eine Sanierung geboten. Die Wahl des Entwicklungszieles zeigt, dass bei mit Inkrafttreten des Landschaftsplans und Gültigkeit der Festsetzung als Landschafts-

schutzgebietes nicht die Absicht bestand, die Nutzung des Sportplatzes einzuschränken oder zu unterbinden. Dem Sportplatz kann somit Raum zur Erhaltung bzw. Entwicklung dieses Standortes gegeben werden. Außerdem findet die Sanierung in einem verträglichen Rahmen statt und der Eingriff kann vor Ort ausgeglichen werden.

Das öffentliche Interesse überwiegt gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft. Eine Veränderung des Charakters des Schutzgebietes ist durch die Maßnahmen nicht zu befürchten. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist nicht gefährdet.

Die Maßnahme ist mit den Belangen von Natur und Landschaft zu vereinbaren. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden daher die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG als gegeben angesehen.

### **Entscheidung: zugestimmt**

## **2. Errichtung eines zusätzlichen Hangars (Halle 6) am Flugplatz Kurtekotten, Bauvoranfrage zur Klärung des Planungsrechts, Köln- Flittard, L 29, EZ 2**

### **Beschreibung der Maßnahmen:**

Der Luftsportclub Leverkusen e.V. beabsichtigt die bestehende Halle 5 zum Abstellen von Flugzeugen um einen zusätzlichen Hangar (Halle 6) zu erweitern.

Der Baukörper hat die Abmessungen 50x25x8 Meter (LxBxH).

Der LSC kann derzeit seine Mitgliederzahlen durch aktive Mitgliederwerbung halten (ca. 600 Mitglieder stabil seit 10 Jahren). Es existiert eine Warteliste von Mitgliedern, die ihre Flugzeuge am LSC abstellen möchten bzw. den Flugzeugkauf bisher verschoben haben und auf eine Abstellmöglichkeit warten.

Die neue Halle ist vor allem als Abstellort für Maschinen von Mitgliedern vorgesehen. Diese Mitglieder stellen ihre Flugzeuge bisher anderweitig unter und fahren sie bei Bedarf an oder fliegen oftmals mit Vereinsmaschinen. Eine signifikante Erhöhung der Flugzahlen ist nicht zu erwarten, da grundsätzlich die gleichen Mitglieder fliegen werden.

### **Eingriff / Kompensation:**

Die Errichtung der Halle erfolgt auf einer Ackerbrache. Es werden 1.250m<sup>2</sup> von der Halle überbaut, zusätzlich werden als Zufahrtswege 600m<sup>2</sup> durch wassergebundene Zufahrtswege beansprucht.

Der Eingriff ist zu kompensieren. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren zu klären. Die UNB schlägt die Anlage einer extensiv genutzten Wiese oder Nutzungsaufgabe eines Teilstücks der angrenzenden Ackerfläche vor.

Schon für den Bau der Halle 5 1989 wurde ein Teil der Ackerfläche angekauft. Da die hier beantragte Erweiterung durch die Halle 6 schon 1989 als Option existierte, wurde ein ausreichend großes Teilstück erworben. Daher erfolgt die Errichtung auf der Halle auf „Ackerbrache“. Ebenfalls auf dem erworbenen Teilstück wurde als Ausgleich eine Baumhecke mit vorgelagertem Krautsaum auf der hallenabgewandten Seite angelegt. Diese umgibt sowohl die bestehende als auch die geplante Halle und bietet einen Sichtschutz in drei Richtungen. Die neue Halle wird wie die alte Halle nur vom Flugplatz her zu sehen sein. Die Hallenwände werden mit Rankpflanzen begrünt.

Die Hecke ist in vollem Umfang zu erhalten. Notwendige Abstände, um den Wurzelbereich sicher auszusparen, sind unbedingt einzuhalten. Das Dachwasser wird in einer Mulde ortsnahe versickert.

Artenschutz:

Im Baugenehmigungsverfahren ist eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Sollten Verbotstatbestände nach dem § 44 BNatSchG ausgelöst werden, wird diesen durch entsprechende Maßnahmen begegnet. (z.B. Bauzeitenregelungen, Wiederanlage von Lebensraumstrukturen, Bereitstellen von Nistmöglichkeiten etc.)

Befreiungsvoraussetzungen:

Das Entwicklungsziel der Fläche lautet „Erhaltung und Weiterentwicklung vorhandener Grünanlagen“. Der LSC Leverkusen ist seit ca. 60 Jahren auf dem Gelände ansässig, die Nutzung als Segelflugplatz ist rechtmäßig genehmigt. Der LSC genießt somit Bestandsschutz. Die Wahl des Entwicklungszieles zeigt, dass bei mit Inkrafttreten des Landschaftsplans und Gültigkeit der Festsetzung als Landschaftsschutzgebietes nicht die Absicht bestand, die Nutzung des Segelflugplatzes zu unterbinden. Dem LSC kann somit Raum zur Erhaltung bzw. Entwicklung dieses Standortes gegeben werden.

Die Maßnahme ist mit den Belangen von Natur und Landschaft zu vereinbaren. Durch die fast 30-jährigen Heckenpflanzungen besteht ein weitgehender Sichtschutz. Der Lebensraumverlust und die Verringerung der Biotopfunktionen können durch eine im Baugenehmigungsverfahren festzulegende Kompensationsmaßnahme ausgeglichen werden.

Das Dachwasser wird in einer Mulde ortsnahe versickert.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden daher die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG als gegeben angesehen.

**Entscheidung: Zugestimmt**

**3. Kanalbaumaßnahme Auenweg und Sachsenbergstraße, Rückbau des Pumpwerks Rheinpark in Deutz, L 13, EZ 2**

Beschreibung der Maßnahmen:

Die Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) planen die Neuordnung der Entwässerung im Bereich Rheinpark, Jugendpark, sowie angrenzender Verkehrsflächen in Deutz bzw. Mülheim.

Ein 1928 errichtetes Pumpwerk (Mischwasserpumpwerk Rheinpark) soll dabei aufgegeben und das anfallende Abwasser über verschiedene, neu zu erstellende Kanalabschnitte dem vorhandenen Pumpwerk Sachsenbergstraße zugeführt werden.

Eingriff / Kompensation:

Die erforderlichen Neu-, Um- und Rückbaumaßnahmen liegen mit Ausnahme weniger begrenzter Teilbereiche innerhalb vorhandener Wege- und Straßenflächen, allerdings überwiegend im Landschaftsschutzgebiet. Zum Schutz des teilweise alten Baumbestandes im Rheinpark wurden unumgängliche Eingriffe in Gehölzbereiche bereits im Vorfeld minimiert.

Durch die Herstellung eines ca. 270 m langen, neuen Mischwasserkanals DN 300 im Auenweg kann der vorhandene, innerhalb des Rheinparks verlaufende rd. 1.300 m lange Mischwasserkanal DN 300 außer Betrieb genommen und anschließend verdämmt werden. Das vorhandene, nicht mehr benötigte Schmutzwasserpumpwerk kann im Anschluss ebenfalls zurück gebaut werden.

Im Eingriffsbereich „südlich Auenweg“ findet das Vorhaben in einem stark anthropogen überprägten Raum statt. Bei der Verlegung innerhalb der asphaltierten Straße ist die auf einem mit Rasen bewachsenen Kreisverkehr stehende Platane besonders zu schützen. Die neue Kanalleitung zweigt in eine gepflasterte Zufahrt und wird 15 m oberhalb in einer Wiesenfläche an den Bestand angeschlossen. Gehölzstrukturen werden nicht in Anspruch genommen, eine jüngere Eiche ist zwischenzeitlich vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen umgepflanzt worden.

Im Eingriffsbereich „nördlich Auenweg“ erfolgt die Leitungsverlegung südlich der Kreuzung mit der Sachsenbergstraße ebenfalls im Straßenkörper des Auenweges. Weiter soll die neue Leitung innerhalb des Rheinparks geführt und ca. 30 m oberhalb eines vorhandenen Lokschuppens an den Bestand angeschlossen werden. Dabei muss eine Baumhecke aus standorttypischen Gehölzen mit überwiegend mittlerem Baumholz durchquert werden. Es wird zu einem Verlust von zwei Hainbuchen mit geringem bis mittlerem Baumholz kommen. Hier wird in Tunnelbauweise, später in offener Bauweise gearbeitet.

Für den geplanten Anschluss im Eingriffsbereich „Sachsenbergstraße“ wird eine Baumlücke genutzt. Die geplante Leitungsverlegung ist nördlich einer Baumgruppe aus Hainbuchen und Liguster geplant. Die Erschließung der Eingriffsbereiche ist vollständig über versiegelte Flächen möglich. Gleiches gilt für die Erschließung des Teilbereichs am Jugendpark.

Der Ausgleich soll in Abstimmung mit der Leitung des Rheinparks vor Ort durch die Entsiegelung einer rd. 200 qm großen, asphaltierten Fläche westlich vom Rosencafe funktional kompensiert werden. Außerdem werden 2 Hainbuchen neu gepflanzt und die temporär beeinträchtigten Flächen wieder hergestellt.

#### Artenschutz:

Unter der Maßgabe von Rücksichtnahme auf bestehende Nistmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld und mit Einschränkungen im zeitlichen Ablauf (Bauzeitenregelung bei Beanspruchung von Sträuchern nur zwischen Oktober und Februar) bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

Die Eingriffsbereiche haben keine (versiegelte Flächen) oder nur eine geringe (öffentliche Straßen und Parkflächen) Bedeutung / Habitatfunktion.

#### Befreiungsvoraussetzungen:

Die Maßnahme ist vor allem durch die vorgesehenen Einzelbaumschutzmaßnahmen mit den Belangen von Natur und Landschaft zu vereinbaren. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden daher die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG als gegeben angesehen. Das öffentliche Interesse an einer geregelten Abwasserbehandlung überwiegt entgegenstehende Belange im Landschaftsschutzgebiet.

#### **Entscheidung: Zugestimmt**

#### **4. Errichtung eines autonomen Gewitter- und Unwetter Warnsystems am Aachener Berg, L 16, EZ 2**

##### Beschreibung der Maßnahmen:

Der Vorhabenträger die Coptr Warn- und Schutzsysteme GmbH hat in einem gemeinsamen Abstimmungstermin dem Amt für Landespflege und Grünflächen und der UNB dargelegt, dass bedingt durch den Klimawandel es vermehrt zu Unwetterereignissen kommen wird. Die Zunahme von Gewittern verbunden mit Blitzen kann vor allem in den Sommermonaten zu einer Gefährdung von Personen führen, die sich im Freiland aufhalten. Vor diesem Hintergrund hat das Start-up-Unternehmen Coptr das Gewitter-Warnsystem „Tube“ entwickelt. Konkret handelt es sich hierbei um eine in den Boden verankerte Stele, die auf ein heranziehendes Unwetter mit einem Farb- und Akustiksignal reagiert. Ausgelöst wird es mit Hilfe eines kleinen Moduls, das mit Live-Daten des Blitzinformationsdienstes der Siemens AG gespeist wird. Das System, welches vor allem auf regionale und kleinräumige Daten zurückgreift, ist in Bad-Neuenahr auf einem Golfplatz im Feldversuch.

Das Unternehmen Coptr möchte mit einer befristeten Pilotanlage an einem hochfrequentierten öffentlichen Ort zeitlich testen. Beide Ämter haben dem Vorhaben zugestimmt und schlagen nach Abstimmung verschiedener alternativer Standorte mit dem Unternehmen den Aachener Berg im Inneren Grüngürtel vor. Hier halten sich in den Sommermonaten eine Vielzahl von Menschen auf, die über ein solches System rechtzeitig vor Gewittergefahren gewarnt und somit entsprechend geschützt werden könnten.

##### Eingriff / Kompensation:

Auf Grund des sehr überschaubaren und zu nächst auf drei Jahre befristeten Eingriffs von ca. 1,5 m<sup>2</sup> in die gemähte Scherrasenfläche hat der Vorhabenträger vorgeschlagen eine Spende an die Kölner Grünstiftung zur Pflanzung eines zusätzlichen Straßenbaums in der Höhe von 600,00 € zu leisten. Die UNB hält diesen Vorschlag für akzeptabel und der Eingriff kann hierdurch als kompensiert bewertet werden.

##### Artenschutz:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach dem § 44 BNatSchG werden nach derzeitigem Kenntnisstand auf Grund der bestehenden intensiven Freizeitnutzung im direkten Umfeld des Standortes nicht erwartet, sollten sich im Rahmen der Umsetzung Hinweise auf Störungen ergeben oder ausgelöst werden, wird diesen durch entsprechende Maßnahmen begegnet. Auf Grund der Befristung in der Pilotphase ist eine Nachsteuerung gegeben.

##### Befreiungsvoraussetzungen:

Der ausgewählte Standort liegt im Landschaftsschutzgebiet „Innerer Grüngürtel“. Der Landschaftsplan stellt für dieses Gebiet Entwicklungsziel 2 „Erhaltung und Weiterentwicklung vorhandener Grünanlagen dar“.

Die Wahl des Entwicklungszieles zeigt, dass bei mit Inkrafttreten des Landschaftsplans und Gültigkeit der Festsetzung als Landschaftsschutzgebietes nicht die Absicht bestand, die bestehende intensive weitgehende ruhige Erholungsnutzung in diesem Bereich einzuschränken.

Eine Veränderung des Charakters des Schutzgebietes ist durch die Maßnahmen nicht zu befürchten. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist nicht gefährdet. Eine entsprechende Mitteilung wird an die BV 1 für eine befristete Pilotphase erfolgen und auf dieser Grundlage wird für die Pilotphase das öffentliche Interesse als überwiegend gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft angesehen. Eine Veränderung des Charakters des Schutzgebietes ist durch die Maßnahmen nicht zu befürchten und der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist nicht gefährdet. Somit ist die Maßnahme mit den Belangen von Natur und Landschaft zu vereinbaren.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden daher die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG als gegeben angesehen.

**Entscheidung: Zugestimmt für den Zeitraum der Pilotphase von 3 Jahren**

## 5. Weidengasse, Köln-Weiß, Sanierung Wirtschaftswege, L 20, EZ 1

### Beschreibung der Maßnahmen:

In dem Landschaftsschutzgebiet L 20 Weißer Bogen in Köln-Weiß sollen vier Wirtschaftswege saniert werden.

Es handelt sich zum einen um die Weidengasse im Bereich zwischen der Hochwasserschutzmauer des Stadtteils Weiß und dem neu hergestellten Geh- und Radweg Weißer Leinpfad. Auf einer Länge von ca. 1120 m und einer mittleren Breite von 3,20 m ist der Wirtschaftsweg mit einem Schottertragschichtmaterial 0/45 befestigt worden.

Des Weiteren sind die Wirtschaftswege in der Uferstraße, im Triftweg und Am Sandpfad in einzelnen Teilbereichen zu sanieren.

In der Uferstraße (im Bereich zwischen Campingplatz und Am Sandpfad) sind vier einzelne nicht zusammenhängende Teilabschnitte von 20 bis 120 m Länge zu sanieren. Am Sandpfad gibt es zwei getrennte Sanierungsbereiche von 10 m bzw. 30 m Länge. Im Triftweg sind nur punktuelle Sanierungen an ca. 10 verschiedenen Einzelstellen vorzunehmen. Der Triftweg ist in dem Bereich von der Ludwigstraße bis Am Sandpfad mit einer bituminösen Befestigung ausgeführt. Diese ist auf einer Teillänge von ca. 100 m mit einer neuen Asphalttragdeckschicht zu versehen. Die Breite der Wege beträgt im Mittel 3,20 - 4,0 m.

Grundsätzlich ist für alle Teilbereiche der zuvor genannten Wirtschaftswege das gleiche Bauverfahren wie in der Weidengasse auszuführen. Nach der Profilierung der Schottertragschicht ist das Dolomit-Sand-Gemisch aufzutragen.

### Eingriff / Kompensation:

Die städtischen Maßnahmen erfolgen alle im Rahmen der Wiederherstellung bzw. Ertüchtigung der durch die vorherige Baumaßnahme erfolgten Schädigung der Wege auf Grund der Baumaßnahme am Weißer Leinpfad im Winter 2015/2016.

Die Entnahme der Massen aus den Banketten wird erforderlich, da innerhalb des Retentionsraums Weißer Bogen ein Massenausgleich für die Genehmigung durch die Bezirksregierung nachzuweisen ist.

Nach der Baumaßnahme werden sämtliche Bankette, die weitgehend eine heute artenarme mit Gräsern bewachsene Vegetation aufweisen, wiederhergestellt. Es erfolgt im Nachgang eine Einsaat mit Regio-Saatgut, sodass durch die Maßnahme sich krautige und einjährige Pflanzen in den Banketten sich entwickeln werden und der heute weitgehend artenarme Bestand deutlich aufgewertet werden kann. Auf Grund dieser Voraussetzung ist eine zusätzliche Kompensation in diesem Fall nicht erforderlich.

**Befreiungsvoraussetzungen:**

Nach Landschaftsplan der Stadt Köln greift hier im Landschaftsschutzgebiet das Verbot Nr. 18

„die Bodendecke (Vegetation) auf den Banketten der Wirtschaftswege, .... oder zu vernichten ...“

Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Wiederherstellung der Wirtschaftswege mit einer gut nutzbaren Tragschicht, und es liegen Beschwerden der Bürger vor, dass die Wege wiederherzustellen sind. Somit überwiegt auch auf Grund der Geringfügigkeit der Maßnahme das Interesse der Öffentlichkeit gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden daher die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG als gegeben angesehen.

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist nicht gefährdet. Somit ist die Maßnahme mit den Belangen von Natur und Landschaft zu vereinbaren.

**Entscheidung: Zugestimmt**

**Sonstiges:**

**1. Einführung per Runderlass vom 10.03.2017**

Mitteilung über MKULNV-Erlass:

1-jähriges Vertragsnaturschutz-Paket "Feldvogelinseln im Acker"

**Entscheidung: Zur Kenntnis genommen**

**2. Städtebauliches Planungskonzept Simonskaul in Köln-Weidenpesch**

Vorhaben und Anlagen werden vom Träger der Landschaftsplanung vorgestellt.

**Entscheidung: Zur Kenntnis genommen**